
Gesetz über die Ablösung der Staatlichen Altersversicherung

vom 24. April 1949

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 30 Ziff. 3 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Art. 1

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Staatlichen Altersversicherung sowie die Beitragspflichten des Kantons und der Gemeinden erlöschen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens¹⁾ dieses Gesetzes.

Art. 2

Der bei Ablösung der Staatlichen Altersversicherung vorhandene Vermögensbestand wird als Separatfonds behandelt und nach Massgabe der nachstehenden Artikel 3 bis 6 verwendet.

Art. 3

¹⁾ Die bisherigen Mitglieder der Staatlichen Altersversicherung, welche am 30. Juni 1948 das 65. Altersjahr zurückgelegt haben²⁾, erhalten auf Lebenszeit einen Anspruch auf Altersbeiträge, welche den vormaligen Renten gemäss Art. 14–18 des Gesetzes betreffend die Staatliche Altersversicherung vom 26. April 1925/26. April 1936³⁾ gleichkommen. Diese Beiträge erfolgen im Sinne einer zusätzlichen Leistung des Staates zu den Übergangsrenten bzw.

aGS II/124

¹⁾ 1. Mai 1949

²⁾ Geboren am 30. Juni 1883 und früher

³⁾ Siehe Anhang zu diesem Gesetz

einer Abfindung aufgrund des Ausschlusses von der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾.

² Beim Tode eines solchen Bezugsberechtigten wird an den überlebenden Ehegatten oder die überlebenden minderjährigen Kinder ein Sterbegeld in der Höhe der vom Versicherten einbezahlten Prämien ohne Zins und abzüglich der bezogenen Beiträge ausbezahlt.

Art. 4

Diejenigen Mitglieder der Staatlichen Altersversicherung, welche am 30. Juni 1948 das 65. Altersjahr nicht zurückgelegt haben²⁾, erhalten den Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Prämien und einen auf dem Rückerstattungsbetrag berechneten Zuschlag von 5%. Mitgliedern, welche ihre Beitragspflicht durch eine einmalige Leistung erfüllt haben, wird bei der Rückerstattung grundsätzlich die Gleichstellung mit den übrigen Mitgliedern gewährleistet.

Art. 5

¹ Anstelle der Rückzahlungen gemäss Art. 4 können die in diesem Artikel genannten Mitglieder der Staatlichen Altersversicherung, welche am 30. Juni 1948 das 45. Altersjahr zurückgelegt³⁾ und mindestens 10 Jahresprämien in die Staatliche Altersversicherung einbezahlt haben, ohne weitere Prämienzahlung vom vollendeten 65. Altersjahr an eine lebenslängliche Jahresrente von Fr. 50.– beanspruchen. Diesen Rentenanspruch erwirbt, wer bis zum 31. Dezember 1949 bei der zuständigen Gemeindestelle der Staatlichen Altersversicherung eine dahingehende Erklärung abgibt; mit der Abgabe dieser Erklärung fällt jeglicher Anspruch im Sinne von Artikel 4 dieses Gesetzes dahin.

² Beim Tode eines solchen Rentenanwärters oder -berechtigten wird an den überlebenden Ehegatten bzw. die überlebenden minderjährigen Kinder ein Sterbegeld in der Höhe der vom Versicherten einbezahlten Prämien ohne Zins und abzüglich der bezogenen Renten ausbezahlt.

Art. 6

Ein nach Erfüllung der gesetzlichen Verbindlichkeiten allfällig übrig bleibender Fonds wird für Zwecke der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-

¹⁾ Vgl. BG vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) (SR 831.10)

²⁾ Geboren am 1. Juli 1883 und später.

³⁾ Geboren zwischen dem 1. Juli 1883 und dem 30. Juni 1903.

fürsorge des Kantons verwendet. Die Landsgemeinde fasst im gegebenen Zeitpunkt die notwendigen Beschlüsse.

Art. 7

Der Kantonsrat stellt allfällig notwendig werdende Vollziehungsbestimmungen über die Ablösung der Staatlichen Altersversicherung auf dem Verordnungswege auf¹⁾.

Art. 8

¹ Die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1949 erwachsenen Prämienspflichten sowie Beitragspflichten des Kantons und der Gemeinden fallen dahin. Sämtliche aufgrund dieses Gesetzes in Betracht fallenden Ansprüche der Mitglieder gegenüber der Staatlichen Altersversicherung werden auf den 1. Januar 1949 bezogen.

² Die zurückbezahlten Prämien und die Sterbegeldauszahlungen sind von der Einkommenssteuer befreit.

³ Das vorstehende Gesetz tritt auf den 1. Mai 1949 in Kraft. Damit werden das Gesetz betreffend die Staatliche Altersversicherung für den Kanton Appenzell A.Rh., vom 26. April 1925/26. April 1936, sowie Artikel 22 Absatz 1 und 3 des Gesetzes betreffend das Wirtschaftswesen und den Kleinhandel mit geistigen Getränken, vom 26. April 1908/28. April 1929²⁾, soweit die Staatliche Altersversicherung betreffend, aufgehoben.

¹⁾ bGS 832.111

²⁾ aGS I/61

Anhang

Die Art. 14–18 des Gesetzes betreffend die Staatliche Altersversicherung für den Kanton Appenzell A.Rh., angenommen am 26. April 1925 und revidiert am 26. April 1936, lauten:

Art. 14

¹ Über die Höhe der Altersrenten gelten folgende Bestimmungen:

² Diejenigen Versicherten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Kanton wohnhaft waren, erhalten Altersrenten wie folgt:

Eintrittsalter Jahre	18–39	40–44	45–49	50–54	55 u. mehr
Bezugsberechtigtes					
Alter					

für Männer

65	100	100	100	100	100
66	100	100	100	100	100
67	100	100	100	100	100
68	100	100	100	100	100
69	120	115	110	105	100
70	140	130	120	110	100
71	160	145	130	115	100
72	180	160	140	120	100
73	200	175	150	125	100
74	220	190	160	130	100
75	240	205	170	135	100
76	260	220	180	140	100
77	280	235	190	145	100
78	300	250	200	150	100
79ff.	300	250	200	150	100

für Frauen

65	100	100	100	100	100
66	100	100	100	100	100
67	100	100	100	100	100
68	100	100	100	100	100
69	114	108	104	102	100

Eintrittsalter Jahre Bezugsberechtigtes Alter	18–39	40–44	45–49	50–54	55 u. mehr
---	-------	-------	-------	-------	------------

für Frauen

70	128	116	108	104	100
71	142	124	112	106	100
72	156	132	116	108	100
73	170	140	120	110	100
74	184	148	124	112	100
75	198	156	128	114	100
76	226	172	136	118	100
78	240	180	140	120	100
79 ff.	240	180	140	120	100

³ Diejenigen Personen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in die Anstalt aufgenommen worden sind oder noch eintreten, erhalten Altersrenten wie folgt:

Eintrittsalter Jahre Bezugsberechtigtes Alter	18 u. 19	20–24	25–29	30–34	35–39	40–44	45–49
---	----------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

für Männer

65	100	100	100	100	100	100	100
66	100	100	100	100	100	100	100
67	100	100	100	100	100	100	100
69	120	116	112	108	104	102	100
70	140	132	124	116	108	104	100
71	160	148	136	124	112	106	100
72	180	164	148	132	116	108	100
73	200	180	160	140	120	110	100
74	240	212	184	156	128	114	100
76	260	228	196	164	132	116	100
77	280	244	208	172	136	118	100
78	300	260	220	180	140	120	100
79 ff.	300	260	220	180	140	120	100

Eintrittsalter Jahre	18 u.19	20–24	25–29	30–34	35–39	40–44	45–49
Bezugsberechtigtes Alter							

für Frauen

65	100	100	100	100	100	100	100
66	100	100	100	100	100	100	100
67	100	100	100	100	100	100	100
68	100	100	100	100	100	100	100
69	114	110	112	108	104	100	100
71	142	130	118	112	106	100	100
72	156	140	124	116	108	100	100
73	170	150	130	120	110	100	100
74	184	160	136	124	112	100	100
75	198	170	142	128	114	100	100
76	212	180	148	132	116	100	100
77	226	190	154	136	118	100	100
78	240	200	160	140	120	100	100
79 ff.	240	200	160	140	120	100	100

⁴ Personen mit 50 und mehr Jahren werden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr in die Versicherung aufgenommen.

⁵ Für die Auszahlung all dieser unter Abs. 2 und 3 aufgeführten Renten gilt die Bestimmung, dass zur Zeit des Beginns der Bezugsberechtigung ausstehende Beiträge nebst Verzugszinsen zu 5% von den Renten abgezogen werden. Der Abzug kann auf gestelltes Gesuch hin bis auf höchstens fünf Jahresrenten verteilt werden.

⁶ Hinsichtlich der Erhöhung der Renten für die Frauen gilt die Bestimmung von Art. 27 Abs. 2¹⁾.

Art. 15

Renten, auf die der Berechtigte freiwillig verzichtet, fallen in das Verzeichnis der Vermächtnisse und Geschenke. Sie werden besonders gebucht.

Art. 16

¹ Die Berechtigung zum Bezug der Rente beginnt mit dem Kalenderquartal, in welchem die Altersgrenze erreicht wird.

¹⁾ Art. 27 Abs. 2 lautet: «Wenn der finanzielle Stand der Anstalt es gestattet, sind durch Kantonsratsbeschluss in erster Linie die Renten für die Frauen zu erhöhen, und zwar im Maximum bis zur Höhe der Renten für die Männer (siehe Art. 14).»

² Die Altersrenten werden in Teilzahlungen durch die Verwaltung der Anstalt den Versicherten ausbezahlt.

³ Renten, auf welche der Bezugsberechtigte innert Jahresfrist keinen Anspruch geltend macht, verfallen der Anstalt.

⁴ An ausserhalb des Kantons wohnende Personen, welche keinerlei Prämien entrichtet haben, werden ab 1. Mai 1936 keine Renten mehr ausbezahlt.

Art. 17

¹ Die Renten sind für den persönlichen Unterhalt der Versicherten bestimmt und dürfen nicht mit Ansprüchen der Gemeinden aus Armenunterstützungen verrechnet werden. Hat eine Gemeinde freiwillig für einen Versicherten Prämien bezahlt, so kann sie bis auf den bezahlten Betrag ohne Zins auf die Rente greifen oder, im Falle der Rückvergütung nach Art. 6, von der Anstalt die Rückzahlung der Hälfte der von der Gemeinde geleisteten Prämien verlangen.

² Die Anstalt hat sich nur an den Versicherten oder dessen gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter zu wenden. Jede Abtretung oder Verpfändung der Altersrente ist ungültig. Ebenso unterliegt dieselbe nicht der Zwangsvollstreckung zu Gunsten der Gläubiger der Versicherten.

Art. 18

Nach dem Tode eines Versicherten werden keine Renten mehr ausbezahlt.